



**Architektenkammer
Niedersachsen**

ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG

Bitte schicken Sie Ihren ausgefüllten Antrag sowie alle notwendigen Belege an:

Architektenkammer Niedersachsen
z. H. Frau Prasse
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Stand: 12/2016

ENTSCHÄDIGUNGSANTRAG

Name: Vorname:

Anschrift:

Art der Tätigkeit: in:

Entschädigung für Zeitversäumnis durch Sitzungen:

Dauer der Sitzung

Häusliche Abwesenheit

am: von: bis: am: von: bis:

am: von: bis: am: von: bis:

Vor- und Nachbereitungszeiten:

..... am: von: bis:
 am: von: bis:

Begründung, falls mehr als pauschaler Zeitantritt:

.....

Entschädigung für Zeitversäumnis durch sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungen:

am: von: bis: am: von: bis:

Fahrtkosten:

Pkw-Benutzung km , à -,30 EUR (§ 3 EntschädigungsO) _____ EUR

Übernachtung: vom bis = EUR _____ EUR

vom bis = EUR _____ EUR

Sonstige notwendige Auslagen _____ EUR

(Bitte Belege im Original beifügen.) _____ EUR

Ich bitte um Überweisung auf mein Konto:

Name des Kreditinstituts:

IBAN:

D	E																
----------	----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Wird von der Architektenkammer Niedersachsen ausgefüllt

Entschädigung für Zeitversäumnis	Euro
Auslagenersatz	Euro
Fahrtkosten	Euro
Nebenkosten	Euro
Übernachtungskosten	Euro
Gesamtbetrag	Euro

Zahlungsanweisung

Der Betrag von EUR

Anweisung zur Auszahlung

Wird als sachlich und rechnerisch
richtig festgestellt

.....

(Datum/Unterschrift)

.....
(Datum/Unterschrift)

ZVL-Nr.:
Anweisen bei Titel:
Ausgeführt:

ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

§ 1 Grundsatz

Anlass und Zahlung von Entschädigungen unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der Sachverständigen, die auf Veranlassung der Architektenkammer ehrenamtlich tätig werden.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in nachgewiesener Höhe, bei der Bahn nach den Sätzen der 1. Klasse, bei Flügen nach der Economyklasse, erstattet.

(2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Beförderungsmittels wird ein Kilometergeld in Höhe der steuerfreien Pauschale erstattet.

(3) Befindet sich im Umkreis von 30 km von Wohnort oder Geschäftssitz zum Ort des Dienstgeschäftes eine direkte IC- oder ICE-Verbindung, so beschränkt sich die Erstattung des Kilometergeldes bei mehr als 250 km entfernten Fahrtzielen auf die Höhe der entsprechenden Bahnkosten.

§ 4 Auslagenersatz

Nimmt eine in § 2 genannte Person für die Architektenkammer an einer Sitzung teil

und findet die Sitzung weder in den eigenen Wohnräumen noch in den eigenen Geschäftsräumen des Entschädigungsberechtigten statt, wird diesem als pauschaler Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand gewährt

- bei einer Abwesenheit von mehr als sechs bis neun Stunden: EUR 25,00
- bei einer Abwesenheit von mehr als neun Stunden: EUR 40,00

§ 5 Übernachtungskosten

(1) Für notwendige Übernachtungen werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung stets dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6 Uhr begonnen oder nach 24 Uhr beendet werden müsste.

(2) Ohne Nachweis wird eine Kostenpauschale von EUR 20,00 je Übernachtung gezahlt.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Werden die in § 2 Genannten auf Veranlassung der Kammer ehrenamtlich tätig, wird deren notwendiger zeitlicher Aufwand durch Sitzungen und die sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmung für die Architektenkammer – einschließlich hierfür erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten – für jede volle Stunde mit 25,00 € entschädigt.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird insgesamt folgender pauschaler Zeitan-
satz ohne Begründung anerkannt:
- Vorstandssitzungen: 3 Stunden
- Sitzungen der Vertreterversammlung:
3 Stunden
- Ausschusssitzungen: 2 Stunden

Über den vorstehend genannten pauschalen Zeitan-
satz hinausgehende Vor- und
Nachbereitungszeiten sowie Zeiten für
sonstige ehrenamtliche Interessenwahr-
nehmungen sind besonders zu begrün-
den. Die Entschädigung ist pro Person auf
maximal 10 Stunden täglich und 960
Stunden im Jahr begrenzt.

§ 8 Abrechnung

(1) Entschädigungen und Auslagen sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres der Architektenkammer Niedersachsen abgerechnet werden. Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres ist der Anspruch auf Erstattung verfallen.

(2) Notwendige Belege sind grundsätzlich im Original beizufügen.

(3) Zuwendungen, die von dritter Seite gezahlt werden, sind bei der Abrechnung auszuweisen und anzurechnen.

(4) Auf Fahrt- und Übernachtungskosten können Vorschüsse gewährt werden.

Hannover, den 16. Juni 2016